

erlassene Verordnung hinzuweisen. In dieser Art läßt sich die Verbindung zwischen dem CV und dem Aachener Capitulare nicht herstellen; ihre Zusammengehörigkeit besteht nur darin, daß beide, das Aachener übrigens nur teilweise, den gleichen Gegenstand behandeln, nämlich das Königsgut, das eine sehr ausführlich, das andere weniger weitläufig. Sie können zeitlich ziemlich weit auseinander liegen, und zwischen ihnen kann noch so mancher Erlaß ergangen sein, der das Königsgut ebenfalls behandelte. Ist so der sachliche Zusammenhang bei G a r e i s schon ungenau dargestellt, so ist die zeitliche Abfolge erst recht unmöglich. Niemals kann sich zwischen 811 und 813 das Folgende abgespielt haben: 811 wird das Königsgut durch die missi dominici aufgenommen. Dazu wird den Amtleuten mündlich oder durch eine uns verlorene Verfügung die Abgabe von schriftlichen Berichten auferlegt. Sie kommen diesem Befehl nicht nach. Wegen anderer Übelstände wird das CV erlassen, in dem auch diese Berichte noch einmal eingefordert werden³⁷⁰). 813 stellt dann die Domänenverwaltung fest, daß die letzte Verordnung den beabsichtigten Zweck nicht erreicht hat, und deshalb erläßt Karl d. Gr. ein Reichsgesetz, das nun endgültig Wandel schaffen soll. Zu einer solchen Feststellung ist die Zeit von 812 bis 813 viel zu kurz, nicht einmal eine mit Statistiken arbeitende moderne Verwaltung würde im Laufe eines Jahres eine derartige Feststellung mit Sicherheit treffen können. G a r e i s' Datierung fällt schon wegen der viel zu kurzen Zeitspanne für die gesamten Ereignisse in sich zusammen.

Wenn er eine weitere Stütze für seine Ansicht in der Überlegung sehen will, daß es von vorneherein wahrscheinlicher wäre, Karl d. Gr. habe in der zweiten, ruhigeren Periode seiner Regierungszeit wohl eher die Muße für eine so weitgehende Verordnung gehabt³⁷¹), so ist dem entgegenzuhalten, daß er in der ersten, kriegesischen Periode umso mehr Veranlassung dazu hatte. Grundsätzlich hängt immer und zu allen Zeiten die militärische Macht vom wirtschaftlichen Potential ab. Die Art der Abhängigkeit hat sich im Laufe der Zeiten geändert. Damals war die Verflechtung viel unmittelbarer als heute, die Umsetzung wirtschaftlicher Macht in kriegerische bedeutend weniger kompliziert, und jede Steigerung der wirtschaftlichen bedeutete auch eine der militärischen Macht. Auf das CV angewendet heißt das: In je besserer Verfassung die Königsgüter waren, um so eher und reichlicher konnten sie ihren Verpflichtungen für die Heereslieferungen nachkommen.

³⁷⁰) c. 44.

³⁷¹) Maurer-Festschr. S. 214.